**Mietvertrag**

Zwischen dem

**Sportverein Pellingen 1953 e.V.**

**Waldstraße 25, 54331 Pellingen**

Und dem Mieter:

*Vor- und Zuname, Mindestalter 18 Jahre*

*Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort*

*Telefon-/ Mobilfunknummer*

wird nachstehender Mietvertrag geschlossen.

**§ 1-Mietobjekt, -Dauer, Gewährleistung, Sicherheitsweisungen**

Die nachfolgenden Bedingungen beziehen sich auf die Mieter und Benutzung des

**Vereinsheim Sportverein Pellingen**

**54331 Pellingen**

Inklusive Außenanlage und dem Inventar. Das Vereinsheim wird vom Mieter für folgenden Zeitraum gemietet:

**Datum & Beginn des Mietverhältnisses:** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ab \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Uhr

**Datum & Ende des Mietverhältnisses:** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Uhr

Der Vermieter übernimmt für das Mietobjekt keine Gewährleistung. Er übergibt dem Mieter das Mietobjekt in dem Zustand, in dem es sich befindet, dieser Zustand erkennt der Mieter ausdrücklich als vertragsgemäß an.

Der Vermieter übernimmt für die Eignung des Mietobjektes für die vom Mieter beabsichtigten Zwecke keinerlei Gewährleistung. Soweit für die Nutzung durch den Mieter behördliche oder gesetzliche Genehmigungen erforderliche oder behördliche gesetzliche Auflagen zu erfüllen sind, sind die von dem Mieter auf seine eigenen Kosten einzuholen und zu gewährleisten. Der Mieter ist zur Nutzung des Mietobjekts nur im Rahmen der behördlichen und gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen berechtigt. Er sichert dem Vermieter ausdrücklich die Einhaltung dieser Vorgaben zu.

Der Vermieter oder die von ihm beauftragte Personen sind zu jeder Zeit berechtigt, das Mietobjekt während der Mietung zu behördlichen oder gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen zu überprüfuen und ggfls. Sicherheitsanweisungen zu erteilen, die vom Mieter unmittelbar umzusetzen sind.

Im Sommer ist auf die erhöhte Brandgefahr zu achten. Grill- und Lagerfeuer auf dem Gelände des Mietobjektes sind strengsten untersagt.

Der Mieter hat die Einfahrt zum Gelände und alle Türen so frei zu halten, dass im Notfall ein sofortiges Verlassen des Mietobjektes und des Geländes gewährleistet ist und etwaige notwendige Rettungskräfte und Feuerwehren nicht behindert werden. Er wird Gegenstände, insbesondere Tische, Bänke und Stühle so aufstellen, dass alle Ausgänge ohne Behinderung zugänglich sind. Diese dürfen auch nicht im Außenbereich aufgestellt werden, ausgenommen sind Bierzeltgarnituren. Autos müssen auf dem ausgewiesenen Parkplatz vor dem Vereinsheim abgestellt werden.

### **§ 2-Mietgebühr/Kaution**

### Die Mietgebühr für Mitglieder 120€ / Nichtmitglieder 200€ ist bei Übergabe bzw. Empfang des Schlüssels zu entrichten. Zusätzlich ist eine Kaution in Höhe von 100,00 € sofort zu entrichten. Bei Nichtzustandekommen der Vermietung wird die Kaution nicht zurückgezahlt. Im Rahmen der Schlüsselübergabe erfolgt eine Einweisung des Mieters in den Gebrauch und den Umgang mit dem Mietobjekt. Die Kaution wird zurückerstattet, wenn das Vereinsheim, das Inventar und das Gelände in einem einwandfreien und gereinigten Zustand vom Mieter übergeben und dies durch den Vermieter quittiert wurde.

**§ 3-Nutzung**

Der Mieter wird das Mietobjekt pfleglich behandeln. Er ist weder zu baulichen Veränderungen berechtigt, noch darf der Mieter das Mietobjekt mit Einrichtungen oder Anlagen versehen oder Einrichtungen oder Anlagen entfernen. Die Außenanlage und Bepflanzung (z.B. Bäume oder Sträucher) dürfen nicht beschädigt und anderweitig genutzt werden. Jegliche Nutzung des Vereinsheim und des Geländes zu kommerziellen oder ähnlichen Zwecken ist nicht erlaubt.

Der Mieter darf das Mietobjekt weder im Ganzen noch in Teilen untervermieten oder einem Dritten zum Gebrauch überlassen.

Die Leitungsnetze für Strom, Wasser und Abwasser dürfen von dem Mieter nur in dem Umpfang in Anspruch genommen werden, so dass eine Überlastung nicht eintritt. Bei Störungen oder Schäden an den Versorgungsleitungen hat der Mieter für eine sofortige Abschaltung und Schadensbegrenzung zu sorgen. Der Vermieter ist sofort zu unterrichten. Die Unterbrechung der Strom- oder Wasserversorgung bzw. entsorgung durch einen von dem Vermieter nicht zu vertretenden Umstand begründet keinerlei Minderungs- oder Schadensersatzansprüche des Mieters.

Nach Benutzung des Vereinsheim muss eine sorgfältige Reinigung der Gebäude, der Außenanlage und der sanitären Anlagen erfolgen. Entstandener Müll ist durch den Mieter vollständig und sachgerecht zu entsorgen. Putzmaterial ist eigenständig mitzubringen. Die Übergabe des Schlüssels hat in der Regel bis zum folgenden Tag zur oben genannten Zeit zu erfolgen.

**§ 4-Schadenshaftung**

Der Mieter/in haftet in voller Höhe für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an Personen, dem Grundstück, den Außenanlagen, den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auf für Schäden, die von Personen verursacht wurden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen. Der Vermieter Sportverein Pellingen 1953 e.V. genießt Haftungsausschluss hinsichtlich etwaiger Persoen-, Sach und oder Vermögensschäden während der Nutzung des Vereinsheim durch den Mieter. Ein Versicherungsschutz für Besucher des Mietobjektes seitens des Vermieters besteht nicht.

Der Mieter haftet des weiteren bei allen Verstößen gegen die Lärmschutzverordnung. Musikalische Unterhaltung darf ab 22:00 Uhr nur innerhalb des Vereinsheims stattfinden, sämtliche Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Für auftretende Ruhestörungen der Anwohner ist allein der Mieter verantwortlich.

**§ 5-Sonstiges**

Das Rauchen im Vereinsheim sowie das Zelten auf dem Gelände sind verboten. Für das Dekorieren dürfen keine Nägel und Schrauben verwendet werden. Reißzwecken und Klebestreifen sind zu entfernen.

Pellingen, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift Vermieter) (Unterschrift Mieter)